

Merkblatt

Nach der Bestattung ist folgendes zu beachten:

Verwelkte Blumen, Kränze und Grabschmuck sind durch die Angehörigen von den Gräbern zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Abfallmulden zu entsorgen. Kränze und Grabschmuck dürfen keine unverrottbaren Stoffe enthalten. Sie müssen aus organischem Material hergestellt sein.

Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten. Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte umfasst auch den Bereich 15 cm um die Grabstätte. Dieser sollte als Wiesenfläche belassen oder aber rechts und links der Grabstätte mit Kies bedeckt werden. Vor und hinter der Grabstätte ist Kies aus Arbeitsschutzgründen nicht erlaubt.

Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Provisorische Einfassungen aus Holz u. a. sind 1 Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen.

Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung erfolgt nur auf Antrag, welcher der Rechnung beigefügt wurde. Bevor das Grabmal gesetzt wird, hat sich der Steinmetzbetrieb mit der Friedhofsverwaltung oder dem Bauhof der Stadt Vellmar in Verbindung zu setzen.

Erde zum Auffüllen von eingefallenen Gräbern wird an den hierfür vorgesehenen und bezeichneten Stellen bereitgehalten. Ebenso darf alte Graberde nur an den hierfür vorgesehenen und bezeichneten Stellen abgeladen werden.

Es gilt die jeweils gültige Friedhofsordnung der Stadt Vellmar. Sie ist unbedingt zu beachten.